Auslegung des Wählerverzeichnisses und Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen sowie zur Integrationsratswahl am 13. September 2020

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Jülich für die Kommunalwahlen sowie das Wählerverzeichnis der Stadt Jülich für die Integrationsratswahl liegen in der Zeit vom **24. bis 28. August 2020** während der folgenden Öffnungszeiten

   montags bis mittwochs von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr,

   donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

   freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

   bei der Stadtverwaltung in 52428 Jülich, Neues Rathaus, Große Rurstraße 17, Zimmer 116 und 117 zu jedermanns Einsicht aus. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Wählen kann nur, wer in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **28. August 2020 bis 12.00 Uhr,** bei der Stadtverwaltung in 52428 Jülich, Neues Rathaus, Große Rurstraße 17, Zimmer 116 oder 117, Einspruch einlegen.

   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23. August 2020** eine Wahlbenachrichtigung.

   Wer bis zum **23. August 2020** keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das jeweilige Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk

   durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks

   oder

   durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

   5.1 jeder in das jeweilige Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

   5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

   a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis zum 28. August 2020) versäumt hat,
   b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenen Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. September 2020, 18.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Jülich mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

   Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag**, **15.00 Uhr**, gestellt werden.

   Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

   Nicht in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltage**, **15.00 Uhr**, stellen.

   Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Mit dem beantragten Wahlschein werden (grundsätzlich) ohne weiteres auch die Briefwahlunterlagen übermittelt, ohne dass sie besonders zu beantragen sind. Der Wahlberechtigte erhält somit mit dem Wahlschein

   a) für die Kommunalwahlen

   1. einen grünen Stimmzettel für die Stadtratswahl und einen gelben Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
   2. einen hellroten Stimmzettel für die Kreistagswahl und einen hellblauen Stimmzettel für die Landtagswahl
   3. den für die Kommunalwahlen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
   4. den für die Kommunalwahlen roten Wahlbriefumschlag,
   5. ein Merkblatt für die Briefwahl.

   b) für die Integrationsratswahl der Stadt Jülich

   1. einen orangen Stimmzettel für die Integrationsratswahl,
   2. den für die Integrationsratswahl amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
   3. den für die Integrationsratswahl orangen Wahlbriefumschlag,
   4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

   Sofern die Wahlberechtigung nur für einzelne Wahlen besteht, werden nur die entsprechenden Unterlagen für die Wahlen übersandt.

   An eine andere Person als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der

Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Wahlamt der Stadt Jülich vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Holt der Wahlberechtigte persönlich einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beim Wahlamt der Stadt Jülich ab, so besteht die Möglichkeit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sichergestellt, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet, in den Stimmzettelumschlag gelegt und die Wahlbriefumschläge verschlossen abgegeben werden können. Die abgegebenen Wahlbriefe werden ungeöffnet gesammelt, unter Verschluss gehalten und am Wahltag dem zuständigen Briefwahlvorstand übergeben.

Die Möglichkeit der Abholung der Wahlunterlagen besteht zu den folgenden Öffnungszeiten:

montags bis mittwochs von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr,

donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den jeweiligen amtlichen Wahlumschlag, der zu verschließen ist,

- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,

- steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag in den jeweiligen besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am Wahltag bis **16.00 Uhr** eingehen.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jülich, den 13.08.2020

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs